



MONETARISIERUNGS- PLATTFORMEN UND GRUNDRECHTE

DER EINFLUSS VON PLATTFORMEN AUF
KUNST UND ANDERE WERKE

Impressum

Autor

Jürgen Bering

Datum

März 2023

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Telefon 030 549 08 10 – 0

Fax 030 549 08 10 – 99

info@freiheitsrechte.org

PGP/GPG Key ID FA2C23A8

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)

Prof. Dr. Nora Markard

Prof. Dr. Boris Burghardt

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts

Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B (Satzung)

V.i.S.d.P.

Malte Spitz

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Social Media

twitter.com/freiheitsrechte

facebook.com/freiheitsrechte

instagram.com/freiheitsrechte

youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte

Grafik und Layout

Bernhard Leitner

Berty Lueye-Mbuka

Titelbild

[Pixabay](#)

gefördert durch

STIFTUNG
MERCATOR

Die Studie ist veröffentlicht unter der Lizenz: Creative Commons

CC-by 4.0 Jürgen Bering, Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



INHALT

A. EINLEITUNG	5
I. Grundrechtsrelevanz von Monetarisierungsplattformen	5
II. Begriff der Monetarisierungsplattformen	6
III. Beteiligte	8
B. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	9
C. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
I. Grundrechtsbindung von Monetarisierungsplattformen	10
1. Angewiesenheit der Nutzer*innen auf die Plattformen	11
2. Marktbeherrschende Stellung der Plattform	12
3. Sonderfall soziale Netzwerke	12
4. Ausschluss der Grundrechtsbindung bei verringerter Schutzwürdigkeit?	12
II. Die Regelungen des Digital Services Acts	13
III. Weitere Europäische Vorgaben	14
1. Datenschutzgrundverordnung	14
2. Digital Markets Act	14
IV. Weitere Rechtliche Vorgaben	14
1. Kartellrecht	14
2. Allgemeine Vorgaben	15
D. MONETARISIERUNG UND GRUNDRECHTE	16
I. Risikobereiche	16
1. Betroffene Grundrechte	16
2. Gefährdungskonstellationen	18
II. Einschätzung	21

DRITTE STUDIE IM PROJEKT „GRUNDRECHTSBINDUNG IM DIGITALEN“

Das Projekt „[Grundrechtsbindung im Digitalen](#)“ untersucht, welchen Einfluss Plattformen auf unsere Grundrechte haben und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben können. Dadurch soll bei den Unternehmen ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass sie bei ihren Entscheidungen bereits heute diverse Grundrechte berücksichtigen und schützen müssen – unabhängig davon, ob spezifische Gesetze das vorschreiben. Darüber hinaus soll bei Bürger*innen das Bewusstsein gestärkt werden, dass sie den Unternehmen auch ohne eine spezifische gesetzliche Regelung nicht schutzlos gegenüberstehen. Schließlich sollen die Studien die juristischen und politischen Debatten zur Plattformregulierung vorantreiben und so auch zur Weiterentwicklung der Rechtsordnung beitragen. Ausgangspunkt der Studienreihe war dabei – mangels konkreter rechtlicher Vorgaben – die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zu einer staatsähnlichen Grundrechtsbindung Privater. Mittlerweile wurde aber insbesondere mit dem Digital Services Act (DSA) eine europäische Verordnung erlassen, die sich spezifisch mit den Rechten von Nutzer*innen gegenüber Plattformen befasst. Kern der vorliegenden Studie ist daher die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie grundrechtlicher Problembereiche von Monetarisierungsplattformen.

Die erste und zweite Studie der Reihe befassten sich mit [sozialen Netzwerken](#) und [App-Stores](#).

A. EINLEITUNG

I. GRUNDRECHTSRELEVANZ VON MONETARISIERUNGSPLATTFORMEN

Die Digitalisierung eröffnet Kreativschaffenden neue Vertriebswege durch Plattformen wie Patreon und Kickstarter. Sie können ihre Werke auf diesen Plattformen ohne klassischen „Vertrieb“ veröffentlichen und direkt mit ihren Fans, Unterstützer*innen und potentiellen Kund*innen in Kontakt treten. So können beispielsweise Musiker*innen sich dazu entscheiden, ihre Musik selbst zu vermarkten, ohne einen Vertrag mit einem Label schließen oder in Fußgängerzonen spielen zu müssen. Auch Autor*innen, die Schwierigkeiten haben, ihre Bücher zu veröffentlichen, können auf Plattformen Unterstützer*innenkreise aufbauen, die ihnen beim Schreiben und Veröffentlichen ihrer Werke helfen. Zwar ist nicht garantiert, dass Kreativschaffende durch diese neuen Vertriebs- und Veröffentlichungswege ihre Werke auch gewinnbringend produzieren und vermarkten können. Jedoch werden Hürden für die Monetarisierung von Werken abgesenkt, sodass zumindest potenziell Kreativschaffende mit ihrer Tätigkeit Gewinne erzielen können, die das auf dem klassischen Markt nicht konnten.

Zugleich führt diese neue Form der Vermarktung zu einer Machtposition der Plattformen, die ihrerseits entscheiden können, welche Art von Werken sie erlauben und welche verbieten. Zuvor wurden durch Plattenlabels oder Buchverlage einzelne Kreativschaffende ausgewählt und diesen ein Vertrag angeboten. Diese Auswahl erfolgte regelmäßig nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit – welche Werke werden am häufigsten verkauft. Künstlerisch wertvolle, aber wirtschaftlich unerfolgreiche Werke waren hingegen von einer Querfinanzierung abhängig oder wurden erst gar nicht aufgegriffen. Demgegenüber schaffen Monetarisierungsplattformen die Möglichkeit, dass grundsätzlich jede*r die eigenen Werke verbreiten und daran verdienen kann, auch ohne Eigenkapital für eine Selbstveröffentlichung. Das schafft einen Markt in dem Werke viel freier und vielgestaltiger vertrieben werden können. Zugleich wirkt sich dadurch eine einzelne Sperrentscheidung umso gravierender aus, da damit einzelne an diesem grundsätzlich freien Austausch nicht

mehr teilnehmen können. Zwar existieren noch viele unterschiedliche Monetarisierungsplattformen, sodass ein Wechsel zu einer anderen Plattform möglich ist. Jedoch kann ein solcher Wechsel mit einem Verlust an Unterstützer*innen einhergehen. Außerdem geben zumindest einzelne Plattformen Kreativschaffenden die Möglichkeit, mehr Unterstützer*innen zu erreichen, als dies andernfalls der Fall wäre.

Die Entscheidungsmacht der Plattformen birgt das Risiko, dass diese Ausschlussentscheidungen willkürlich oder unfair getroffen werden. Auch besteht die Gefahr, dass Entscheidungen algorithmisch getroffen werden, ohne dass die besonderen Umstände eines Einzelfalls berücksichtigt werden. Beispielsweise könnten satirische Inhalte wegen Verstoßes gegen eine rigide Nutzungsbedingung entfernt werden, ohne dass der satirische Kern des Inhalts hinreichend berücksichtigt wird. Ein Spannungsfeld von besonderer Relevanz ist zudem, wie mit Inhalten umgegangen wird, die Nacktheit enthalten. Diese können Ausdruck künstlerischen Schaffens, wissenschaftlicher Aufklärung, Protest oder aber auch sexueller Selbstbestimmung sein. Zugleich werden diese unter anderem aus Gründen des Jugendschutzes nur eingeschränkt zugelassen.

Für Kreativschaffende geht damit ein großer Unsicherheitsfaktor einher. Es ist unklar, wie lange im Fall eines Ausschlusses die Unterstützung ausbleibt und ob sie überhaupt zurückkehrt. Das kann für Kreativschaffende schwerwiegende Konsequenzen haben, wenn sie auf die finanzielle Unterstützung über eine Monetarisierungsplattform angewiesen sind. Es schafft dementsprechend auch ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis dahingehend, dass Kreativschaffende im Zweifel von bestimmten Werken oder Projekten Abstand nehmen, um nicht insgesamt von einer Plattform ausgeschlossen zu werden. Damit kann schon die Drohung einer Sperrung Einfluss auf die Art von Werken haben, die schlussendlich geschaffen werden.

II. BEGRIFF DER MONETARISIERUNGSPLATTFORMEN

Im Rahmen dieser Studie bezieht sich der Begriff Monetarisierungsplattform auf Online-Dienste, die Kreativschaffenden die Möglichkeit bieten, sich durch ihre Arbeit zu finanzieren, indem sie von ihren Fans und Unterstützer*innen finanziell direkt oder indirekt unterstützt zu werden. Dabei sind verschiedene Ausprägungen zu erkennen, sodass eine genaue Einordnung teilweise schwerfällt. Im Kern handelt es sich bei Monetarisierungsplattformen um einen Typ von Diensten, bei dem eine Nutzer*innengruppe finanzielle Vorteile für die Nutzung ihrer Werke erhält – direkt durch Zahlungen anderer Nutzer*innen oder indirekt durch Ausschüttung von Werbeeinnahmen. Die einzelnen Arten der Plattformen werden anhand von konkreten Beispielen näher dargestellt.

Die Standardvariante der Monetarisierungsplattformen ermöglicht es Nutzer*innen, regelmäßige oder einmalige Zahlungen als Unterstützung für Kreativschaffende zu leisten. Im Gegenzug erhalten die Nutzer*innen Zugang zu exklusiven Inhalten oder anderen Belohnungen. Patreon ist ein Beispiel für eine solche Form der Monetarisierungsplattform.

Daneben bestehen Plattformen, die auf die Finanzierung einzelner Projekte ausgerichtet sind. Auch bei diesen Plattformen erhalten Nutzer*innen für ihre Unterstützung Gegenleistungen, wenn das Projekt finanziert wird. Beispiele für solche Arten von Plattform sind unter anderem Kickstarter und Indiegogo.

Patreon

Nutzer*innen können auf Patreon ein Konto erstellen und dann Geld an die Kreativschaffenden spenden, denen sie folgen. Im Gegenzug können die Kreativschaffenden ihren Unterstützer*innen exklusiven Zugang zu ihren Werken oder anderen Belohnungen anbieten. Patreon bietet damit Kreativschaffenden die Möglichkeit, Einkommen aus ihrer Arbeit zu generieren, anstatt auf Einmalzahlungen oder Werbung angewiesen zu sein. Ähnlich funktionieren unter anderem auch Ko-fi und Tipeee, wobei erstere keine regelmäßigen Zahlungen vorsieht und letztere nur beschränkte Funktionen bietet.

Andere Plattformen ermöglichen nicht nur die Finanzierung, sondern bieten den Kreativschaffenden die Möglichkeit, ihre Inhalte hochzuladen. Dies steht bei bei Patreon nicht im Vordergrund. Hier können Kreativschaffende auch solche Werke monetarisieren, die selbst nicht auf der Plattform vorhanden sind. Anders ist dies bei den Plattformen Twitch, Bandcamp und OnlyFans, die sich jedoch hinsichtlich der Art der Inhalte und Unterstützungsleistungen stark unterscheiden.

Schließlich haben mittlerweile auch die meisten sozialen Netz-

Kickstarter und Indiegogo

Kickstarter und Indiegogo sind sogenannte Crowdfunding-Plattformen, auf der Kreativschaffende ihre Projekte vorstellen und von ihren Fans finanziell unterstützt werden können. Im Gegensatz zu Patreon bieten beide jedoch keine Möglichkeit, wiederkehrende Spenden zu sammeln, sondern ermöglichen nur Einmalzahlungen für bestimmte Projekte.

werke eine Monetarisierungskomponente. Beispielsweise dient auch YouTube der – allerdings indirekten – Monetarisierung von YouTuber*innen. So werden Content-Creator*innen nicht durch direkte Zahlungen ihrer Unterstützer*innen finanziert, sondern erhalten einen Teil der Werbeeinnahmen, die YouTube durch die Videos erzielt. Ähnlich funktionieren unter anderem auch Facebook, Instagram und TikTok.

Twitch

Twitch ist ein Live-Streaming-Videoportal, das vorrangig zur Übertragung von Videospielen und zum Interagieren mit Zuschauer*innen im Chat genutzt wird. Die Plattform bietet Nutzer*innen die Möglichkeit, ihre Streams zu monetarisieren. Dazu dienen Abonnements und Einmalzahlungen, die Zuschauer*innen während eines Streams tätigen können. Außerdem können bestimmte Nutzer*innen Werbung während ihrer Streams schalten.

Bei den dargestellten Plattformen erfolgt die Weitergabe von Werken nicht immer gegen eine finanzielle Gegenleistung. Viel-

Bandcamp

Bandcamp ist ein Online-Musikdienst und eine Plattform zur Bewerbung von Musik, die sich insbesondere an unabhängige Musiker*innen richtet. Musiker*innen bei Bandcamp besitzen eine eigene, veränderbare Seite, auf der sie Musik zur Verfügung stellen. Viele Titel können kostenfrei auf der Internetseite abgespielt werden. Künstler*innen können ihre Musik aber auch über die Plattform verkaufen. Unterstützer*innen können zudem auch beim Download kostenloser Musik für Kreative spenden.

OnlyFans

OnlyFans ist ein Webdienst zur kostenpflichtigen Bereitstellung von Webinhalten wie Fotos und Videos (Paid Content), vorwiegend erotischen bzw. pornografischen Inhalts, aber auch Live-Streamings Prominenter jenseits dieser Sparte. Kreativschaffende haben auf der Seite die Möglichkeit, Geld von Abonnent*innen ihrer Kanäle zu verlangen. Daneben können auch einzelne Inhalte für eine gesonderte Gebühr angeboten werden. Zudem können Unterstützer*innen „Trinkgelder“ an die Kreativschaffenden senden.

mehr gibt es beispielsweise bei Twitch auch nicht-kommerzielle Streamer*innen. Gerade soziale Netzwerke sind davon geprägt, dass Nutzer*innen die eigenen Inhalte auch ohne finanziellen Anreiz teilen. Auch solche Mischplattformen werden von der Studie erfasst, da sich auch bei diesen die Probleme der Monetarisierung stellen und eine klare Trennung zwischen verschiedenen Plattform-Arten nicht immer möglich ist.

Zu dem Phänomen der Monetarisierungsplattformen gehören daneben noch weitere Plattformen, die allerdings im Folgenden nicht näher betrachtet werden. Das sind zunächst solche, die spezifisch die Vermarktung einzelner physischer Produkte ermöglichen, also digitale Marktplätze im weitesten Sinne. Dazu gehören neben Amazon Marketplace auch kleinere Plattformen wie Etsy, die sich spezifisch auf Nischenobjekte spezialisiert

haben. Auch eBay und eBay-Kleinanzeigen fallen in diesen Bereich.

Auch wird die Studie nicht weiter auf Crowdfunding-Plattformen wie Upwork, Fiverr oder Freelancer.com eingehen. Dabei handelt es sich um Plattformen, über die einzelne Aufgaben und Projekte vergeben werden. Die Aufträge können von einfachen Dateneingabeaufgaben bis zu komplexen Softwareentwicklungen oder Designarbeiten reichen. Im Unterschied zu den hier behandelten Plattformen bestimmen beim Crowdfunding die Auftraggeber*innen, welche Arbeit zu verrichten ist. Schließlich betrachtet die Studie auch nicht Plattformen, die generell umfangreiche Inhalte zur Verfügung stellen und die Schaffenden anteilig vergüten, beispielsweise Spotify.

III. BETEILIGTE

Auf Monetarisierungsplattformen stehen sich zwei unterschiedliche Gruppen von Nutzer*innen gegenüber: Personen die Inhalte und Werke erstellen (Kreativschaffende) und Personen, die diese finanziell unterstützen (Unterstützer*innen). Damit besteht ein Dreiecksverhältnis zwischen den beiden Nutzer*innengruppen und den Plattformen.

Beide Nutzer*innengruppen werden im Rahmen der Studie weit verstanden. Kreativschaffende sind alle Nutzer*innen, die selbst Geschaffenes zur Verfügung stellen, unabhängig von einem künstlerischen Wert. Dazu zählen beispielsweise Wissenschaftler*innen, Journalist*innen, politische Podcaster*innen oder zivilgesellschaftliche Akteur*. Der Begriff der Unterstützer*innen ist ebenfalls weit aufzufassen, sodass auch einzelne Konsument*innen eines YouTube-Videos erfasst sind.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass Monetarisierungsplattformen großen Einfluss auf die Ausübung von Grundrechten im Netz haben. Die Plattformen werden von Kreativschaffenden genutzt, um ihre Werke mit Unterstützer*innen zu teilen und ihre Arbeit zu finanzieren. Die Kreativschaffenden nutzen die Plattformen im Zusammenhang mit ihren Grundrechten, insbesondere der Kunstfreiheit und ihrer Berufsfreiheit.

Durch die Möglichkeit der Plattformen, Kategorien von Werken auszuschließen, oder auch im Einzelfall die Finanzierung einzelner Werke zu unterbinden, kann es zu Beeinträchtigungen dieser Grundrechte kommen. Dadurch können Plattformen auch beeinflussen, welche Arten von Werken überhaupt finanziert werden können. Das gibt ihnen Einfluss darauf, welche Werke in der Gesellschaft existieren.

Besonderen Einfluss hat das auf marginalisierte Gruppen, da sie in besonderem Maße auf Monetarisierungsplattformen angewiesen sein können, weil ihr Zugang zu klassischen Vertriebswegen eingeschränkt ist.

Es gibt derzeit eine große Anzahl an Plattformen, die als Monetarisierungsplattformen zu qualifizieren sind – auch wenn sich diese in ihrer konkreten Ausgestaltung teilweise stark voneinander unterscheiden. Aus Sicht der Kreativschaffenden werden die Plattformen regelmäßig dennoch zu einem gewissen Grad untereinander austauschbar sein. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Plattformen die Voraussetzungen für eine Grundrechtsbindung erfüllen.

Viele der grundrechtlichen Problemkonstellationen werden vom DSA erfasst. Dieser stellt Regelungen für die Plattformen auf, die mit den aus der Grundrechtsbindung resultierenden Verpflichtungen vergleichbar sind. So sind Plattformen verpflichtet, transparente Nutzungsbedingungen zu schaffen, die auch die Grundrechte der Nutzer*innen berücksichtigen. Zudem müssen die Plattformen Verfahrensregelungen beachten, wenn sie Inhalte löschen wollen. Dazu gehören Begründungspflichten und ein Verfahren, mit dem sich Nutzer*innen gegen

unter anderem Löschentscheidungen zur Wehr setzen können. Zumindest explizit sind aber keine Regelungen dazu enthalten, welche inhaltlichen Anforderungen an Einschränkungen gestellt werden. Der DSA enthält jedoch eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer*innen, sodass über diese gegebenenfalls auch inhaltliche Anforderungen gestellt werden können. Der DSA entfaltet bisher noch keine Wirkung, sodass noch abzuwarten ist, wie dieser in der Praxis angewandt wird.

Problematisch erscheint zudem, dass der DSA Grundrechte einzelner Nutzer*innen in den Fokus nimmt, ohne jedoch sicherzustellen, dass Plattformen auch die Auswirkungen auf größere Nutzer*innengruppen im Auge haben. So kann es sein, dass die Gesamtwirkung von Maßnahmen auf marginalisierte Gruppen nicht hinreichend betrachtet wird.

C. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In den letzten Jahren wurde die rechtliche Verantwortung von Plattformen erheblich gesteigert, sowohl durch die Rechtsprechung als auch den Gesetzgeber. Der Fokus der Studienreihe liegt auf der Frage, ob für Plattformen selbst eine staatsähnliche verfassungsrechtliche Bindung bestehen kann, die sie

zur Beachtung der Grundrechte ihrer Nutzer*innen verpflichtet. Daneben werden im Folgenden aber auch andere rechtliche Grundlagen dargestellt, die Schutzwirkungen zugunsten der Nutzer*innen entfalten können.

I. GRUNDRECHTSBINDUNG VON MONETARISIERUNGS-PLATTFORMEN

Es ist noch weitgehend ungeklärt, welche Zwecke einen solchen sachlichen Grund für eine Löschung darstellen können. In den konkreten Entscheidungen ging es um Hassrede, deren Unterbindung ein sachlicher Grund ist. Über weitere Anwendungsbeispiele wurde bislang nicht entschieden, wobei davon auszugehen ist, dass den Plattformen ein weiterer Entscheidungsspielraum zugebilligt wird. Notwendig ist aber, dass die Plattformen möglichst konkret und transparent beschreiben, welche Arten von Inhalten zu einer Löschung führen und dabei auch Ausnahmen definieren, wenn dies grundrechtlich geboten ist.

Relevanter ist daher, dass die Plattformen auch in der Anwendung ihrer Regelungen nicht willkürlich vorgehen können. Verfahrensregeln können dazu dienen, eine willkürliche Anwendung zu verhindern. Danach muss eine grundrechtsgebundene Plattform über eine Löschung informieren und auch die konkreten Gründe der Löschung darlegen. Den Nutzer*innen muss daraufhin die Möglichkeit eröffnet werden, sich über die Löschung zu beschweren, was eine erneute Überprüfung durch das Netzwerk auslösen muss. Wenn ein Konto gesperrt werden soll, muss in der Regel eine vorherige Anhörung erfolgen. Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die Moderations- und

Grundrechtsbindung

Die vorliegende Studie versteht (staatsähnliche) Grundrechtsbindung als gesteigerte Pflichten Privater, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Stadionverbot¹ und der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen zu Facebook² statuiert haben. Beide Gerichte haben sich dabei noch auf die sogenannte mittelbare Drittwirkung von Grundrechten bezogen, sodass keine direkte Bindung der Privaten an das Grundgesetz besteht. Zugleich gehen die Wirkungen der Entscheidungen über die klassischen Konsequenzen der mittelbaren Drittwirkung hinaus.

1 BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09.

2 BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20.

Zulassungspraxis von Monetarisierungsplattformen übertragen, soweit diese einer Grundrechtsbindung unterliegen. Dement-

sprechend müssen grundrechtsgebundene Plattformen sachliche Gründe dafür vorweisen, wenn sie Inhalte ausschließen und bei Lösch- und Sperrentscheidungen Verfahrensrechte gewähren.

Daneben hat sich der Bundesgerichtshof auch mit der Verwendung von Daten durch Plattformen befasst und in diesem Zusammenhang das Recht der Nutzer*innen auf informationelle Selbstbestimmung herangezogen.¹ Konkret untersagte er Meta, dem Mutterkonzern Instagrams und Facebooks, die im Rahmen seiner verschiedenen Dienste verarbeiteten Daten zu kombinieren. Zudem ging es in dem Verfahren darum, dass Facebook nur solche Daten verlangen durfte, die für den Betrieb des Netzwerks tatsächlich notwendig sind. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen bedürfen einer expliziten Einwilligung. Auch diese Rechtsprechung kann auf grundrechtsgebundene Monetarisierungsplattformen übertragen werden.]

Das Bundesverfassungsgericht hat vier Kriterien für das Vorliegen einer staatsähnlichen Grundrechtsbindung aufgestellt:²

- Unausweichlichkeit von Situationen
- Ungleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Privaten
- gesellschaftliche Bedeutung von Leistungen
- soziale Mächtigkeit

Daneben wurden für soziale Netzwerke weitere Kriterien genannt, die auch für Monetarisierungsplattformen relevant sein können:³

- Grad der marktbeherrschenden Stellung
- Ausrichtung der Plattform
- Grad der Angewiesenheit auf die Plattform
- Betroffene Interessen der Plattforminhaber*innen und Dritter

Eine eingehendere Auseinandersetzung damit, wann diese Kriterien erfüllt sind, unterblieb jedoch. Diese mangelnden Konturierungen erschweren die Einschätzung, ob Monetarisierungsplattformen an Grundrechte gebunden sind. Bei vielen Plattformen wird allerdings bisher nicht davon aus-

zugehen sein, dass eine Grundrechtsbindung besteht. Insbesondere ist häufig zweifelhaft, inwieweit Nutzer*innen auf die jeweilige Plattform angewiesen sind. Außerdem stellen sich Fragen hinsichtlich der Marktstellung der Plattformen. Schließlich besteht die Frage nach dem Schutzbedürfnis der Nutzer*innen, da wirtschaftlich missbräuchliches Verhalten der Plattformen gegenüber Kreativschaffenden bereits vom Kartellrecht sanktioniert sein kann.

1. ANGEWIESENHEIT DER NUTZER*INNEN AUF DIE PLATTFORMEN

Hinsichtlich der Frage, ob die Kreativschaffenden auf die Plattform angewiesen sind, kommt es nicht zuletzt darauf an, ob diese nur für die Monetarisierung oder auch dazu eingesetzt wird, neue Unterstützer*innen zu gewinnen.

Wird eine Plattform nur dafür genutzt, um Werke zu monetarisieren, ist eine Angewiesenheit auf einzelne Plattformen nur schwer anzunehmen, da die Kreativschaffenden auch auf andere Plattformen ausweichen können. Netzwerkeffekte, also der Umstand, dass eine Plattform aus Sicht der Nutzer*innen von größerer Relevanz ist, wenn bereits eine große Anzahl an Nutzer*innen auf der Plattform ist, spielen hier nur eine untergeordnete Rolle.

Anders ist das, wenn die Plattformen auch dafür genutzt werden, um weitere Unterstützer*innen zu gewinnen. Denn in einem solchen Fall können über große Plattformen auch mehr Unterstützer*innen gewonnen werden. Das kann zu einer stärkeren Angewiesenheit führen.

¹ BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 - KVR 69/19.

² BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 - 1 BvR 3080/09, Rn. 33.

³ BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2019 - 1 BvQ 42/19, Rn. 15.

Beispiele zu den unterschiedlichen Funktionen

Monetarisierungsplattformen eignen sich sehr unterschiedlich in der Möglichkeit für Unterstützer*innen, neue Kreativschaffende zu finden. So hat beispielsweise Kickstarter eine Startseite, die bereits viele verschiedene Projekte anzeigt. Anhand einzelner Kategorien können Projekte durchstöbert werden und die Seite stellt auch einzelne Projekte in den Vordergrund. Aus Nutzer*innensicht eignet sich Kickstarter damit für Kreativschaffende, die Plattform zu Werbezwecken zu nutzen. Das Gegenbeispiel dazu bietet Patreon. Auch hier werden zwar mehrere Kreativschaffende auf der Startseite angezeigt. Die Anzeige ist jedoch sehr begrenzt, sodass es nur schwer möglich ist, neue Kreativschaffende zu entdecken. Die Suche nach neuen Werken und Kreativschaffenden gestaltet sich damit aus Unterstützer*innensicht schwierig. Patreon baut dementsprechend eher darauf, dass Kreativschaffende ihre Unterstützer*innen auf anderen Wegen gewinnen und dann diese auf Patreon aufmerksam machen.

2. MARKBEHERRSCHENDE STELLUNG DER PLATTFORM

Daneben bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der jeweiligen Markstellung der Unternehmen. Unter Zugrundelegung der kartellrechtlichen Analysemethoden bedarf es zur Einschätzung der Markstellung zunächst der Erfassung des konkreten Marktes und anschließend der Bestimmung der Marktmacht auf diesem Markt, wobei insbesondere dem Marktanteil eine große Bedeutung zukommt.

Es ist bereits unklar, wie die konkreten Märkte zu definieren sind, auf denen Monetarisierungsplattformen tätig sind. Konkret wird eine Marktabgrenzung aus Sicht der Marktgegenseite vorgenommen – also hier der Nutzer*innen. Plattformen, die aus dieser Sicht austauschbar sind, gehören danach dem gleichen Markt an. Dementsprechend könnten sogar recht unterschiedlich ausgestaltete Plattformen wie Patreon und Kickstarter einem einzigen Markt angehören. Zugleich bedarf es für eine abschließende Einschätzung umfassender Marktanalysen, die

– wie auch Rechtsprechung oder Behördenpraxis – bisher nicht vorliegen. Es ist jedoch bisher zu beobachten, dass Kreativschaffende bei Änderungen zwischen einzelnen Plattformen, aber auch zwischen Kategorien von Plattformen gewechselt sind.

Auch wenn einzelne Kategorien von Monetarisierungsplattformen einzelne Märkte darstellen sollten, existieren aber auch auf diesen Märkten häufig mehrere vergleichbare Plattformen, sodass vermutlich derzeit zwar Marktführer*innen existieren, diese aber ihre entsprechenden Märkte noch nicht dominieren. In solchen Fällen würde kartellrechtlich ein Marktmissbrauch ausscheiden. Bisher ist nicht ersichtlich, dass die Grundrechtsbindung dann dennoch zur Anwendung kommt.

3. SONDERFALL SOZIALE NETZWERKE

Soziale Netzwerke stellen hingegen einen Sonderfall der Monetarisierungsplattformen dar. Wie in der [Studie zur Grundrechtsbindung sozialer Netzwerke](#) ausgeführt, ist davon auszugehen, dass diese regelmäßig auf eigenen Märkten tätig sind und dort auch marktbeherrschende Stellungen innehaben. Dementsprechend ist auch davon auszugehen, dass YouTube, Facebook, Instagram und TikTok einer Grundrechtsbindung unterliegen. Es gibt darüber hinaus auch weitere Plattformen, die beispielsweise aufgrund ihrer speziellen inhaltlichen Ausrichtung eine Sonderstellung erlangt haben können, die die Annahme einer Grundrechtsbindung rechtfertigen. Dies könnte beispielsweise auf Twitch zutreffen, das sich auf das Streamen von Videospielen spezialisiert hat.

4. AUSSCHLUSS DER GRUNDRECHTSBINDUNG BEI VERRINGERTER SCHUTZWÜRDIGKEIT?

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kreativschaffende aus Sicht des Kartellrechts Unternehmen sind und wirtschaftliches Fehlverhalten der Plattformen daher unter das kartellrechtliche Missbrauchsverbot fällt, wenn die entsprechende Plattform eine marktbeherrschende oder zumindest eine marktstarke Stellung

innehat.

Es ist bisher in der Rechtsprechung ungeklärt, ob in einem solchen Fall noch die Grundrechtsbindung zum Tragen kommen kann oder ob dann einfach kein Schutzbedürfnis besteht. Eine Möglichkeit ist, dass die Grundrechtsbindung als Korrektiv zum Kartellrecht zur Anwendung kommt, wenn beispielsweise die kartellrechtliche Analyse die Grundrechte der Kreativschaffenden nicht hinreichend berücksichtigt.

Problematisch ist zudem, dass eine klare Unterteilung in wirtschaftlich beziehungsweise privat genutzte Accounts nicht

immer trennscharf möglich ist. Vielmehr gibt es viele Accounts, die sowohl private Inhalte posten, zudem aber auch Werke veröffentlichen. Es ist bisher unklar, inwieweit die Grundrechtsbindung dann zur Anwendung kommt. Aus Schutzperspektive wäre es aber wohl verfehlt, wenn der gesamte Schutz entfiel, sobald auch nur ein wirtschaftlich relevanter Inhalt geteilt wird. Vielmehr sind gerade nebenberufliche Kreativschaffende näher an Privatpersonen als an großen Wirtschaftsunternehmen, sodass hier nach wie vor ein Bedürfnis für den Schutz der staatsähnlichen Grundrechtsbindung besteht.

II. DIE REGELUNGEN DES DIGITAL SERVICES ACTS

Während damit noch große Unsicherheiten hinsichtlich der Grundrechtsbindung vieler Monetarisierungsplattformen bestehen, wurde mittlerweile mit dem DSA ein Regelwerk der Europäischen Union geschaffen, das das Verhalten von Plattformen gegenüber ihren Nutzer*innen umfassend regelt. Der DSA entfaltet zwar noch keine Wirkung, wird aber auch Monetarisierungsplattformen betreffen.⁴

Monetarisierungsplattformen sind als Online-Plattformen vom DSA umfasst (Art. 3 lit. i). Nach Art. 14 Abs. 4 DSA sind die Plattformen verpflichtet, bei Beschränkungen gegenüber Nutzer*innen, also auch Löschentscheidungen, sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vorzugehen und dabei auch die Grundrechte der Nutzer*innen zu berücksichtigen. Darüber hinaus bedürfen derartige Beschränkungen einer detaillierten Begründung (Art. 17 DSA) und die Plattformen sind dazu verpflichtet, ein internes Beschwerdemanagementsystem bereit zu stellen (Art. 20 DSA). Damit kommen die Verpflichtungen des DSA den vom Bundesgerichtshof entwickelten Kriterien sehr nahe. Wie die einzelnen Verpflichtungen auszulegen sind bleibt abzuwarten – insbesondere, welche Konsequenzen sich aus der Pflicht zur Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer*innen ergeben. Daneben besteht für sehr große Online-Plattformen, also Plattformen mit durchschnittlich mindestens 45 Millionen aktiven monatlichen Nutzer*innen in der Europäischen Union (Art. 33

Abs. 1 DSA), die Verpflichtung, eine Risikobewertung durchzuführen, die auch Risiken für die Ausübung von Grundrechten umfasst (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b DSA). Werden derartige Risiken identifiziert, sind Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen (Art. 35 DSA). Inwieweit dies auch zu einer Auseinandersetzung mit Auswirkungen auf marginalisierte Gruppen führt, wird sich noch zeigen müssen. Die Vorschrift nennt derartige Auswirkungen nicht explizit.

⁴ So gelten die meisten Regelungen des DSA erst ab dem 17. Februar 2024, Artikel 93 Abs. 1 DSA.

III. WEITERE EUROPÄISCHE VORGABEN

Auf europäischer Ebene sind die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie für einzelne Plattformen der Digital Markets Act (DMA) von Bedeutung.

1. DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist eine Datenverarbeitung nur unter bestimmten Bedingungen rechtmäßig. Relevant für Monetarisierungsplattformen sind insbesondere die Einwilligung in eine Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) sowie die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Hier stellen sich jedoch noch einzelne Fragen, die derzeit vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu entscheiden sind.⁵

Im Kern geht es darum, wann eine Einwilligung freiwillig erfolgt, welche Verarbeitungsvorgänge wirklich für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, und in welchem Verhältnis die beiden Varianten zueinanderstehen.

2. DIGITAL MARKETS ACT

Der DMA erfasst sogenannte Gatekeeper (Torwächter). Diese stellen zentrale Plattformdienste bereit (Art. 2 Nr. 1 DMA) und

haben sowohl erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt als auch eine (zumindest absehbar) gefestigte und dauerhafte Stellung inne, bei der sie gewerblichen Nutzer*innen als Zugangstor für Endnutzer*innen dienen (Art. 3 Abs. 1 DMA). Als zentrale Plattformdienste gelten sowohl Online-Vermittlungsdienste (Art. 2 Nr. 2 lit. a) DMA), also Dienste, die es gewerblichen Nutzer*innen ermöglichen, Waren oder Dienstleistungen anzubieten, als auch Online-Dienste sozialer Netzwerke (Art. 2 Nr. 2 lit. c) DMA). Dementsprechend können auch Monetarisierungsplattformen unter die Regelung fallen. Dennoch dürften nur wenige Plattformen, die für die Anwendbarkeit der Regelung erforderliche Torwächterfunktion erfüllen. Nach Art. 3 Abs. 2 DMA wird die Torwächterfunktion vermutet, wenn ein Unternehmen einen Jahresumsatz von EUR 7,5 Milliarden erzielt und mindestens 45 Millionen europäische Nutzer*innen hat. Jedoch kann ausweislich der Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 8 DMA auch ein Unternehmen unterhalb dieser Schwellenwerte als Gatekeeper benannt werden.

Gatekeeper treffen verschiedene Verpflichtungen. Dazu gehören unter anderem Einschränkungen, wie mit Daten umzugehen ist (Art. 5 Abs. 2 DMA), und die Verpflichtung für Online-Dienste sozialer Netzwerke, faire, zumutbare und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen aufzustellen (Art. 6 Abs. 12 DMA).

IV. WEITERE RECHTLICHE VORGABEN

Daneben gelten für Monetarisierungsplattformen eine große Zahl weiterer Regelungen, die auch die Rechte der Nutzer*innen schützen können. Bei marktbeherrschenden Plattformen kann insbesondere das Kartellrecht zum Tragen kommen.

1. KARTELLRECHT

Das Kartellrecht verbietet es marktbeherrschenden (Art. 102 Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union, § 19 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (GWB)) und marktstarken (§ 20 GWB) Unternehmen, ihre Marktmacht missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, Nutzer*innen, die

⁵ Derzeit sind zwei Verfahren anhängig, in denen die Generalanwälte unterschiedliche Auffassungen vertreten, siehe C-252/21 – Meta Platforms v. Bundeskartellamt; C-300/21 – UI v. Österreichische Post). Beispiele zu (nicht) erlaubten Werken

auf die Plattform angewiesen sind, unter fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu gewähren. Jedoch ist bei vielen Monetarisierungsplattformen zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt eher zweifelhaft, dass diese in marktbeherrschenden oder marktstarken Stellungen sind.

2. ALLGEMEINE VORGABEN

Daneben können sich auch Einschränkungen aus allgemeinen rechtlichen Vorgaben ergeben. Beispielsweise müssen allgemeine Geschäftsbedingungen – also auch die Nutzungsbedingungen von Monetarisierungsplattformen – nach § 307 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches klar und verständlich sein. Das ist nicht der Fall, wenn diese Plattformen sehr weite Möglichkeiten eröffnen, Inhalte zu sperren, ohne dass vorab erkennbar ist, um welche Inhalte es sich handelt.

D. MONETARISIERUNG UND GRUNDRECHTE

Damit bestehen auch ohne die staatsähnliche Grundrechtsbindung diverse Regelungen, die Monetarisierungsplattformen zu beachten haben. Inwiefern die grundrechtlichen Risiken, die von diesen Plattformen ausgehen, damit bereits hinreichend begeg-

net werden, wird in diesem Abschnitt untersucht. Dafür werden zunächst die grundrechtlichen Risikobereiche dargestellt und anschließend eine Einordnung der Regelungen vorgenommen.

I. RISIKOBEREICHE

In einer digitalisierten Welt üben Menschen ihre Grundrechte verstärkt online aus, so auch bei der Nutzung von Monetarisierungsplattformen. Der konkrete Nutzen und die relevanten Grundrechte können sich dabei je nach Art der Plattform unterscheiden. Nichtsdestotrotz lassen sich zumindest gewisse Grundrechte identifizieren, die eine hervorgehobene Rolle spielen. Dabei lässt sich zwischen den Grundrechten der Kreativschaffenden und den Grundrechten der Unterstützer*innen unterscheiden, die beide in unterschiedlicher Form beeinträchtigt sein können. Auch Plattformen können sich auf Grundrechte berufen, insbesondere die Berufsfreiheit. Konkret sind auch diese zu berücksichtigen, wenn den Plattformen Verpflichtungen auferlegt werden.

1. BETROFFENE GRUNDRECHTE

a. Grundrechte von Kreativschaffenden

Kreativschaffende machen durch den Schaffungsprozess aber auch durch die Vermarktung von ihren Grundrechten Gebrauch, regelmäßig der Kunst- und Berufsfreiheit. Daneben kommen aber auch andere Grundrechte in Betracht, beispielsweise die Wissenschaftsfreiheit bei Wissenschaftler*innen, die Meinungsfreiheit unter anderem bei politischen Podcaster*innen oder

auch die Pressefreiheit bei Journalist*innen.

Außerdem können Plattformen das Grundrecht der Kreativschaffenden auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen. Nach diesem Recht können die Kreativschaffenden grundsätzlich selbst entscheiden, welche ihrer Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Die fehlerhafte Verwendung beziehungsweise der ungenügende Schutz von Daten kann erhebliche Gefahren für Kreativschaffende beinhalten – beispielsweise, wenn Klarnamen und Adressen von Sex Workers bei OnlyFans betroffen sind.

b. Grundrechte von Unterstützer*innen

Auch Unterstützer*innen können in Einzelfällen in den genannten Grundrechten beeinträchtigt sein, wenn ihnen der Zugang zu Inhalten verwehrt wird. Darüber hinaus hängt die konkrete Beeinträchtigung aber stark von der Plattform ab. Insbesondere, wenn eine Plattform auch eine Kommunikation mit einer Community an Unterstützer*innen zulässt, besteht die Möglichkeit, dass – ähnlich wie bei sozialen Netzwerken – Unterstützer*innen in ihrer Meinungsfreiheit betroffen sind, wenn einzelne Beiträge von Nutzer*innen entfernt werden. Darüber hinaus erlangen Plattformen auch eine Vielzahl an Daten der Unterstützer*innen, sodass diese auch in ihrer informationellen Selbstbestimmung betroffen sein können.

c. Besondere Betroffenheit marginalisierter Gruppen

Während damit bereits aus individueller Perspektive Grundrechte eine besondere Rolle in Bezug auf Monetarisierungsplattformen spielen, geht die Bedeutung für marginalisierte Gruppen noch darüber hinaus. Kreativschaffende, die entweder diesen Gruppen angehören oder aber Werke gezielt für diese

Gruppen schaffen, sind häufig besonders auf die Plattformen angewiesen, zumindest, wenn diese nicht dem sogenannten Mainstream angehören. Während eine Band wie U2 auch Musik verkaufen kann, ohne eine Monetarisierungsplattform zu verwenden, ermöglichen die Plattformen Kreativschaffende marginalisierter Gruppen teilweise überhaupt erst, ein Publikum einer gewissen Größe zu erreichen.

Beispiele zu (nicht) erlaubten Werken

In der bisherigen Plattformpraxis hat der Umgang mit erotischen und pornografischen Werken besondere Relevanz erlangt. Viele Plattformen schließen Inhalte, die dieser Kategorie zugeordnet werden, umfassend aus. Sachliche Gründe hierfür können im Jugendschutz, aber auch in der allgemeinen Ausrichtung der Plattform liegen. Darüber hinaus kann es bei derartigen Werken auch zur Ausbeutung von Personen kommen. Plattformen wie OnlyFans, die auch pornografische Inhalte zulassen, betonen demgegenüber, dass die Möglichkeit der Selbstvermarktung durch Monetarisierungsplattformen Ausbeutung entgegenwirken kann und damit der sexuellen Selbstbestimmung dient.¹

Dieser Konflikt kann hier nicht aufgelöst werden. Problematisch ist jedoch, wie weitgehend der Ausschluss von Nacktheit und als erotisch wahrgenommenen Werken ausgestaltet ist.

So ist Nacktheit nicht immer mit Erotik oder Pornografie gleichzusetzen. Nacktheit kann vielmehr auch Ausdruck von Protest oder Aufklärung sein. Auch ist nicht jedes künstlerische Werk, das Nacktheit enthält, mit Pornografie gleichzusetzen, wie die Davidstatue Michelangelos zeigt. Diese Nuancen spiegeln die Nutzungsbedingungen der Plattformen häufig nicht wider. Hinzu kommt, dass teilweise ganze Kategorien von Werken als vermeintlich erotisch verboten werden. Das lässt sich am Beispiel von Werken im Bereich Autonomous Sensory Meridian Response (ASMR) verdeutlichen.

ASMR beschreibt ein kribbelndes, als angenehm empfundenes Gefühl, das von verschiedenen Reizen ausgelöst werden kann. Dazu gehören ruhige Geräusche und Stimmen, beruhigende Handbewegungen und auch leichte Berührungen am Kopf. Kreativschaffende in dem Bereich erstellen Videos oder Soundclips in denen sie leise sprechen und andere ruhige Geräusche einbinden. Diese Medien haben insofern eine Parallele zu erotischen Werken, als dass intime Situationen eröffnet werden, die den Stress des Alltags vergessen lassen. Zudem gibt es Künstler*innen, die sich sexualisiert darstellen. Auch werden ASMR-Videos teilweise von Erotikdarsteller*innen oder -studios hergestellt. Ein direkter Bezug zwischen dem ASMR-Gefühl selbst und Erotik wurde bisher jedoch nicht festgestellt. Dennoch wurden ASMR-Werke pauschal unter anderem von Patreon verboten.²

Das Beispiel zeigt insofern auf, dass einzelne Arten von Werken betroffen sein können, da Außenstehende diese als suspekt oder kritisch betrachten. Ein ähnliches Verbot beispielsweise hinsichtlich LGBTQI-Inhalten könnte sowohl die Kreativschaffenden erheblich beeinträchtigen, als auch Unterstützer*innen gemeinsame Austausch- und Schutzräume nehmen.

¹ Siehe beispielsweise 'Where else can I make a Month's Rent in Two Days?: The Unlikely Stars of Only Fans, The Guardian, 10. Juli 2021, <https://www.theguardian.com/media/2021/jul/10/where-else-can-i-make-a-months-rent-in-two-days-the-unlikely-stars-of-onlyfans>; The Problem with OnlyFans' Mainstream Dream, The Guardian, 16. September 2021, <https://www.theguardian.com/news/audio/2021/sep/16/the-problem-with-onlyfans-mainstream-dream>.

² ASMR Creators Want you to Know it's Art, not a Weird Sexual Fetish, Vice, 10. Dezember 2018, <https://www.vice.com/en/article/jSzam3/asmr-creators-want-you-to-know-its-art-not-a-weird-sexual-fetish>.

Aus Sicht der Unterstützer*innen können Monetarisierungsplattformen auch eine soziale Komponente beinhalten. Während Werke auch außerhalb einer Plattform erworben werden können, ermöglicht es eine Plattform, mit den Kreativschaffenden, aber auch mit anderen Unterstützer*innen in Kontakt zu treten und sich über einzelne Werke hinaus auszutauschen. Das kann vergleichbar mit einem sozialen Netzwerk – einen Schutz- und Rückzugsraum für die Gruppe der Unterstützer*innen schaffen. Einschränkungen, die Plattformen den Kreativschaffenden auferlegen, können sich dadurch negativ auf die Unterstützer*innengruppe auswirken.

2. GEFÄHRDUNGSKONSTELLATIONEN

Die oben aufgezeigten Grundrechtsbeeinträchtigungen äußern sich insbesondere in bestimmten Situationen.

a. Regelungen zu erlaubten Werken/Inhalten

Monetarisierungsplattformen steht es grundsätzlich frei, zu bestimmen, welche Art von Werken und Inhalten durch sie unterstützt werden können. Dabei besteht zunächst eine Verpflichtung, illegale Werke und Inhalte auszuschließen, also solche, die gegen geltendes Recht verstoßen (etwa, weil sie beleidigend sind und damit gegen § 185 StGB verstoßen). Darüber hinaus können Plattformen Regeln aufstellen, was erlaubt ist und was nicht. Damit können die Plattformen auch beeinflussen, welche Art von Werken überhaupt vertrieben werden können. Ähnlich wie soziale Netzwerke Einfluss darauf nehmen können, welche Meinungen in einer Gesellschaft verbreitet werden können, können Monetarisierungsplattformen also beeinflussen, welche Formen von künstlerischen Projekten verwirklicht werden können. Besondere Relevanz hat diese Gatekeeping-Funktion der Plattformen für marginalisierte Gruppen, die auf die Plattformen angewiesen sein können. Werden Werke kategorisch ausgeschlossen, die für diese Gruppen von Relevanz sind, kann ihnen damit ein wichtiger Raum zum gemeinsamen Diskurs und Austausch genommen werden.

Daneben kann die Entscheidung, welche Art von Werken veröffentlicht und unterstützt werden kann, auch für Einzelne erhebliche Konsequenzen haben. Wenn beispielsweise eine bestimmte Form von Kunst komplett untersagt wird, betrifft dies die Künstler*innen dieses Genres besonders schwer. Wenn sie

keine anderen Wege haben, ihre Kunst zu finanzieren, kann dies im Extremfall faktisch einem Berufsverbot nahekommen. Nach derzeitigem Bestand werden zwar noch weitere Plattformen bestehen, auf die die Kreativschaffenden ausweichen können. Das kann jedoch mit erheblichen Einbußen verbunden sein, da es nicht immer ohne Weiteres möglich sein wird, sämtliche Unterstützer*innen mitzunehmen. Bei Plattformen wie YouTube bestehen zudem keine vergleichbaren Alternativen mit ähnlicher Reichweite.

Der DSA (Art. 14) sieht zwar vor, dass transparente Bedingungen für Beschränkungen vorliegen müssen und bei deren Umsetzung auch die Grundrechte der Nutzer*innen zu berücksichtigen sein müssen. In diesem Kontext könnte auch überprüft werden, welche Einschränkungen zu Werken möglich sind. Gleichzeitig besteht zumindest explizit kein Erfordernis, dass Einschränkungen einen sachlichen Grund verfolgen müssen. Auch unsachliche Einschränkungen können transparent dargestellt und diskriminierungsfrei angewendet werden. Gegebenenfalls ergibt sich aber aus der Pflicht zur Beachtung der Grundrechte, dass unsachliche Einschränkungen nicht möglich sind. Dies bleibt abzuwarten.

b. Moderationsentscheidungen

Auch wenn Werke und Kreativschaffende zunächst von den Plattformen erlaubt werden, können Plattformen durch Moderationsentscheidungen auch im Nachhinein noch die Finanzierung einzelner Werke oder Kreativschaffender untersagen. Wie bei anderen Arten von Plattformen besteht auch bei Monetarisierungsplattformen das besondere Problem, dass die Plattformregeln häufig sehr weit und unscharf gefasst sind, sodass die Plattformen viel Raum für derartige Entscheidungen haben. Im schlimmsten Fall kann dieser Spielraum zu willkürlichen Entscheidungen führen.

Daneben besteht bei Moderationsentscheidungen auch das – bereits von sozialen Netzwerken bekannte Problem –, dass die Entscheidungen regelmäßig einseitig ohne Einbeziehung der Kreativschaffenden getroffen werden. Damit ergeht eine Entscheidung ohne Vorwarnung, und Kreativschaffenden wird die Möglichkeit verwehrt, sich gegen Vorwürfe zur Wehr zu setzen. Häufig mangelt es auch an geregelten Verfahren, mit denen sich Betroffene im Nachhinein über die Entscheidung beschweren können. Dadurch ist unklar, wie lange eine Unterstützung ausbleibt und ob diese überhaupt zurückkehrt. Das kann für

Kreativschaffende schwere Konsequenzen haben, wenn diese auf die finanzielle Unterstützung über eine Monetarisierungs-

Beispiele Moderationsentscheidungen

Beispielsweise verbietet Kickstarter unter anderem „[a]nstößige Inhalte (z.B. Volksverhetzung, Anstiftung zu Gewalttaten usw.)“ sowie „[p]ornografisches Material“!¹ Während beide Regelungen im Kern von einem sachlichen Grund (dazu gehören neben dem Jugendschutz wohl auch die unternehmerische Entscheidung, welche Zielgruppe eine Plattform hat) gedeckt sind und damit auch Grundrechte einem Verbot nicht vollumfänglich entgegenstehen sollten, ist problematisch, dass die Begriffe kaum beziehungsweise nur rudimentär erläutert werden. Es ist damit Kreativschaffenden kaum möglich zu wissen, welche Inhalte als anstößig anzusehen sind, beziehungsweise, wie weit das Verständnis von pornografischem Material reicht. Die Nutzungsbedingungen von Kickstarter sehen weder eine Abgrenzung gegenüber Erotik, noch Ausnahmen für bestimmte Darstellungen von Nacktheit vor. Damit besteht ein großer Handlungsspielraum für die Plattform, der zu willkürlichen Moderationsentscheidungen führen kann. Besonders problematisch sind Moderationsentscheidungen, wenn die Betroffenen nicht einbezogen wurden. So hat Patreon den Account der antifaschistischen News-Seite „It’s Going Down“ gelöscht, ohne die Seite zuvor über die erhobenen Vorwürfe zu informieren.² Zudem war die ergriffene Accountsperre wesentlich gravierender als die Löschung einzelner Inhalte.

1 Stand: 5. Dezember 2022.

2 Die Darstellung der gesperrten Seite selbst findet sich unter Patreon Caves to Tim Pool and the Alt-Right, Bans IGD, It’s Going Down, 31. Juli 2017, <https://itsgoing-down.org/patreon-caves-to-tim-pool-alt-right-bans-igd/>.

plattform angewiesen sind. Es schafft dementsprechend auch ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis dahingehend, dass Kreativschaffende im Zweifel von bestimmten Werken oder Projekten Abstand nehmen, um nicht insgesamt von einer Plattform ausgeschlossen zu werden.

Hinzu kommt das Problem, dass Moderationsentscheidungen in aller Regel – zumindest zunächst – von Algorithmen getroffen werden. Das kann zu Diskriminierungen führen – beispielsweise gibt es Berichte, nach denen LGBTQ-Inhalte eher entfernt oder demonetarisiert wurden.⁶

Für diesen Gefahrenbereich sieht der DSA ausführliche Verfahrensregelungen vor, die Nutzer*innen zumindest verfahrenstechnisch absichern. Auch hier wird abzuwarten bleiben, wie stark Plattformen darin eingeschränkt werden, unter welchen materiellen Voraussetzungen es zu einer Moderationsentscheidung kommen kann.

c. Demonetarisierung

Eine verwandte Gefahrenkonstellation ist die Praxis der sogenannten Demonetarisierung, die insbesondere von sozialen Netzwerken eingesetzt wird. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme, die ergriffen wird, um Kreativschaffende für Verstöße – insbesondere wiederholte Verstöße gegen Nutzungsbedingungen – zu disziplinieren. Bei der Demonetarisierung wird den Kreativschaffenden die Beteiligung an Werbeeinnahmen durch die Plattform genommen oder eingeschränkt. Die Kreativschaffenden verbleiben also auf der Plattform, erhalten aber keine oder nur geringe Finanzierung.

Die Demonetarisierung ist als solche eine mildere Maßnahme, als der komplette Ausschluss von einer Plattform. Dennoch bestehen die generellen Gefahren, die sich insgesamt im Bereich der Moderationsentscheidungen ergeben; konkret, dass es zu willkürlichen Entscheidungen ohne ausreichende Beteiligung der Kreativschaffenden kommen kann.

Darüber hinaus sieht beispielsweise YouTube von vornherein vor, dass bei bestimmten Kategorien von Videos keine oder nur eingeschränkt Werbung erscheint, sodass die Urheber*innen dieser Videos auch von der Monetarisierung ausgeschlossen

6 A Group of YouTubers is Trying to Prove that the Site Systematically Demonetizes Queer Content, 10. Oktober 2019, <https://www.vox.com/culture/2019/10/10/20893258/youtube-lgbtq-censorship-demonetization-nerd-city-algorithm-report>.

Demonetarisierung bei YouTube

YouTube schließt verschiedene Inhalte von der Monetarisierung aus oder schränkt die Monetarisierung dieser Inhalte ein: Anstößige oder unangemessene Sprache, Gewaltdarstellungen, Inhalte nur für Erwachsene, schockierende Inhalte, Darstellungen schädlicher oder gefährlicher Handlungen, hasserfüllte und abwertende Inhalte, Inhalte mit Bezug auf Drogen, Inhalte mit Bezug auf Schusswaffen, kontroverse Themen, sensible Ereignisse, Inhalte, die unerlaubtes Verhalten ermöglichen, für Kinder und Familien unangemessene Inhalte, aufhetzende und erniedrigende Inhalte und Inhalte mit Bezug auf Tabak.¹

Diese Inhalte können also zwar – zumindest teilweise – noch auf der Webseite verbleiben. Kreativschaffende können sich darüber aber nicht oder nur eingeschränkt finanzieren. Hintergrund dieser Regelung ist damit vorrangig ein Entgegenkommen gegenüber Werbetreibenden, die nicht mit bestimmten Inhalten assoziiert werden wollen.

Dabei stellen sich mehrere Bereiche als problematisch dar. So sind beispielsweise von der Monetarisierung vollkommen ausgenommen:

„Persönlicher Bericht mit schockierenden Details (z. B. eine Biografie oder ein ausführliches Interview mit Überlebenden über ihre Geschichten) zu folgenden Themen:

- Kindesmissbrauch
- Pädophilie
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Belästigung
- Selbstverletzendes Verhalten
- Suizid
- Essstörungen
- Häusliche Gewalt“

Derartige Berichte können jedoch hilfreich sein, um auf gesellschaftliche Probleme hinzuweisen oder anderen Hilfestellungen zu leisten. So können beispielsweise journalistisch Kreativschaffende in ihrer Pressefreiheit beeinträchtigt sein.

„Inhalte, die ein sensibles Ereignis mit erheblichen sozialen, kulturellen oder politischen Auswirkungen, z. B. zivile Notfälle, Naturkatastrophen, Notfälle im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, Terrorismus und ähnliche Aktivitäten, Konflikte oder Massengewalt, auf ausbeuterische Weise darstellen oder herabwürdigen.“

Problematisch ist diesbezüglich, dass unklar bleibt, wann eine Darstellung ausbeuterisch ist. Auch dies kann journalistische Arbeit erschweren.

Hinzu kommt das praktische Problem, dass YouTube-Videos kurz nach der Veröffentlichung die meisten Aufrufe haben. Wenn also ein YouTube-Video demonetarisiert wird, ist es für Kreativschaffende zwar möglich, sich dagegen zur Wehr zu setzen, die entgangenen Einnahmen werden sie aber nachträglich nicht mehr generieren können.²

¹ Stand: 5. Dezember 2022.

² Siehe beispielsweise [YouTube Wants Content Creators to Appeal Demonetization, But it's not Always that Easy](https://www.forbes.com/sites/erikkain/2017/09/18/adpocalypse-2017-heres-what-you-need-to-know-about-youtubes-demonetization-troubles/), Forbes, 18. September 2018, <https://www.forbes.com/sites/erikkain/2017/09/18/adpocalypse-2017-heres-what-you-need-to-know-about-youtubes-demonetization-troubles/>.

beziehungsweise eingeschränkt sind.

Aus Sicht des DSA handelt es sich auch bei der Demonetarisierung um Beschränkungen, sodass wie bereits bei Moderationsentscheidungen zumindest verfahrensrechtliche Regelungen vorliegen.

d. Maßnahmen gegenüber Unterstützer*innen

Daneben sind einzelne Plattformen auch ausgestaltet wie soziale Netzwerke (oder stellen solche dar). Das heißt, dass nicht nur die Kreativschaffenden Werke zur Verfügung stellen, sondern auch die Unterstützer*innen mit den Kreativschaffenden oder untereinander agieren können. Hier entstehen ähnliche Probleme wie bei sozialen Netzwerken. Auf der einen Seite ist es notwendig, dass Plattformen moderierend eingreifen, beispielsweise um Straftaten zu verhindern oder andere Nutzer*innen vor Hassrede zu schützen. Auf der anderen Seite bieten die Plattformen auch Räume des Meinungsaustauschs. Gerade in Bezug auf Kreativschaffende im Bereich marginalisierter Gruppen können diese Räume besondere Relevanz entfalten, da sie den Gruppen Diskursräume außerhalb des Mainstreams eröffnen.

Auch dieser Bereich ist durch die Regelungen des DSA zu Beschränkungen umfasst.

e. Umgang mit Daten

Zusätzlich stellt sich – wie bei nahezu allen Plattformen – das Problem, dass auch Monetarisierungsplattformen Zugriff auf viele Daten ihrer Nutzer*innen haben. Davon umfasst sind auch äußerst sensible Daten, wie Abonnements bei OnlyFans.

Der Umgang der Plattformen kann das Recht der Nutzer*innen auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen, nach dem diese selbst über die Verwendung ihrer Daten entscheiden können. Konkret sind hier zwei Problemkonstellationen zu unterscheiden. Erstens können Plattformen mehr Daten erfassen, als für die Dienste tatsächlich erforderlich sind. Dazu gehört auch Tracking, bei dem Nutzer*innenverhalten nachverfolgt wird, teilweise auch außerhalb der Plattform. Zweitens können Plattformen die Daten auch in einer Art verwenden, die außerhalb des eigentlichen Zwecks liegt.

Dieser Problembereich wird formal bereits von der DSGVO abgedeckt, deren Auslegung in Teilen aber noch abzuwarten bleibt.

II. EINSCHÄTZUNG

Es gibt derzeit sehr viele verschiedene Monetarisierungsplattformen, die auch in ihrer Ausgestaltung teils stark voneinander abweichen. Während daher für große Plattformen und insbesondere für soziale Netzwerke mit Monetarisierungsfunktion viele rechtliche Vorgaben gelten (darunter die Vorgaben der Grundrechtsbindung, des Kartellrechts sowie gegebenenfalls des DMA), greifen diese Vorgaben nicht für sämtliche Plattformen. Besondere Relevanz entfaltet daher der DSA, unter den auch kleinere Monetarisierungsplattformen fallen.

Durch seine Vorgaben zur Ausgestaltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verfahrensvorschriften bei Löschungen werden auch viele der genannten Problemfelder adressiert. Problematisch bleibt aber, dass im verpflichtend einzurichtenden Beschwerdeverfahren zunächst wiederum die Plattformen über ihre eigenen Moderationsentscheidungen richten.

Dadurch verbleibt ihnen ein erheblicher Einfluss darauf, welche Arten und Kategorien von Werken durch Monetarisierungsplattformen finanziert werden können. Das bedeutet zugleich auch, dass Plattformen mitformen können, welche Arten von Kunst und anderen Werken verbreitet oder gar erst erschaffen werden können. Damit prägen Monetarisierungsplattformen unser gesellschaftliches Verständnis in diesem grundrechtsrelevanten Bereich mit. Gleiches gilt für andere Bereiche, wie den Meinungs- oder Wissensaustausch.

Gegebenenfalls könnten sich diesbezüglich aber Einschränkungen aus der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer*innen ergeben. Die deutsche Rechtsprechung zur staatsähnlichen Grundrechtsbindung hat verlangt, dass ein sachlicher Grund für eine Einschränkung vorliegt und dies aus dem Willkürverbot hergeleitet. Auch auf europäischer Ebene

wäre eine ähnliche Entwicklung denkbar, sodass zumindest ein gewisser Grad an inhaltlicher Überprüfung der Plattformscheidungen ermöglicht wird.

Zudem trifft auch der DSA keine Vorkehrungen bezüglich der Auswirkungen von Plattformscheidungen auf marginalisierte Gruppen. Gerade hier wäre es notwendig zu beobachten, welche Rolle die Plattformen für die einzelnen Gruppen spielen und ob Plattformscheidungen relevante Diskurs- und Rückzugsräume behindern oder zerstören.

Wir gehen für die
Grundrechte vor Gericht.
Unterstützen Sie uns
dabei.

FREIHEITSRECHTE.ORG/JOIN